Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt und Finanzverwaltung

# 2. Änderung der Geschäftsordnung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.07.2007 (GVBl.I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/Nr. 21) folgende 2. Änderung zur Geschäftsordnung des Amtes Barnim-Oderbruch in ihrer Sitzung vom 14.12.2021 beschlossen:

**Artikel 1:**

1. Der § 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses grundsätzlich als Präsenzsitzungen ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der schriftlichen Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(3) In besonders dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Die Amtsausschussmitglieder können außer in der konstituierenden Sitzung auf Antrag an den Vorsitzenden des Amtsausschusses an den Sitzungen des Amtsausschusses per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag muss spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden des Amtsausschusses vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Als begründet gilt der Antrag, wenn aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen eine persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht ermöglicht werden kann.

(5) Die Sitzung des Amtsausschusses wird dann als Hybridsitzung durchgeführt. Die per Video teilnehmenden Amtsausschussmitglieder haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und somit keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können.

(6) Ist ein Zusammentreten des Amtsausschusses bzw. der Ausschüsse zu einer Sitzung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage unzumutbar, kann der Amtsausschuss mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen. Diese Feststellung ist zeitlich zu befristen und kann vorzeitig aufgehoben werden. Für die Zeit der außergewöhnlichen Notlage können die Amtsausschussmitglieder per Audio oder per Video an einer Sitzung des Amtsausschusses teilnehmen.

(7) Der Amtsausschuss kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

2. Dem § 9 der Geschäftsordnung wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen nach § 140 BbgKVerf i. V. m. § 34 Abs. 1a BbgKVerf nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen.
Die notwendig werdende Briefwahl muss bis spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung durchgeführt worden sein. An der Briefwahl sind alle Stimmberechtigten einzubeziehen, unabhängig von der Teilnahme an der jeweiligen Hybridsitzung.

**Artikel 2:**
Die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Amtes Barnim-Oderbruch tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, 15.12.2021

Birkholz
Amtsdirektor